## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. November 1991

## 3959. Anfrage

Kantonsrat Hans-Rudolf Winkelmann, Zürich, hat am 2. September 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Im Geschäftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1990 wird über die kantonale Invalidenversicherungskommission (S. 282) mitgeteilt, dass Ende 1990 noch 2525 Geschäfte aus dem Jahre 1990, 610 aus dem Jahre 1989, 346 aus dem Jahre 1988 und gar 7 aus dem Jahre 1987 noch pendent sind. Im Tätigkeitsbericht der AHV-Rekurskommission (S. 565) wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich die Pendenzen am Jahresende von 1306 auf 1419 erhöht haben. Eine Aufgliederung der pendenten Fälle auf die entsprechenden Jahre fehlt vollständig.

Nicht selten sind diese pendenten Fälle mit menschlichen Tragödien für einzelne Personen und ganze Familien verbunden. Meines Wissens musste sich bereits die Europäische Menschenrechtskommission (EMRK) mit einem IV-Verfahren aus dem Kanton Uri beschäftigen. Nachdem nun offenbar auch ein Beschwerdefall betreffend AHV-Rekurskommission des Kantons Zürich bei der EMRK eingereicht wurde, drängen sich folgende Fragen an den Regierungsrat auf:

- 1. Wie setzen sich die Pendenzen bei der AHV-Rekurskommission, aufgeschlüsselt nach Vorjahren, zusammen, und weshalb wird auf eine solche Berichterstattung verzichtet?
- 2. Wer übt die Aufsicht über die Tätigkeit der AHV-Rekurskommission und der IV-Kommission in bezug auf deren Geschäftsgang aus?
- 3. Trifft es zu, dass die AHV-Rekurskommission gegenüber den Ausgleichskassen und der IV-Kommission keine Fristen zur Vorlage der entsprechenden Akten ansetzt?
- 4. Welche Massnahmen können seitens des Regierungsrates getroffen werden, um den Geschäftsgang bei den AHV- und IV-Rechtspflegen des Kantons Zürich so zu beschleunigen, dass die Pendenzen auf ein absolutes Minimum gesenkt werden können?
- 5. Wie beurteilt der Regierungsrat die allfällige menschliche Tragik der betroffenen Person und/oder deren Familien?

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage Hans-Rudolf Winkelmann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:
- a) Die Invalidenversicherungskommission hat zuhanden der Ausgleichskassen die Eingliederungsfähigkeit der Versicherten abzuklären, die Eingliederungsmassnahmen zu bestimmen, die Invalidität und Hilflosigkeit zu bemessen sowie den Leistungsbeginn festzustellen. Zusätzlich überwacht sie die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen.

Die Kommission besteht aus einem hauptamtlichen Präsidenten, acht nebenamtlichen ordentlichen Mitgliedern und der erforderlichen Anzahl Ersatzmitglieder. Sie wird vom Regierungsrat jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie untersteht der Aufsicht des Bundes. Ihre Geschäftsführung wird durch das Bundesamt für Sozialversicherung periodisch überprüft.

Das Sekretariat der Kommission wird von der kantonalen Ausgleichskasse geführt.

b) Die Rekurskommission für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Rekurskommission) beurteilt als einzige kantonale Instanz im wesentlichen:

KR-Nr. 171/1991

- Beschwerden gegen Verfügungen der AHV-Ausgleichskassen über Beiträge, Renten und Eingliederungsmassnahmen im Bereich der AHV und IV, landwirtschaftliche Familienzulagen, Beiträge an die Arbeitslosenversicherung sowie Leistungen für Wehr- und Zivilschutzpflichtige aufgrund der Erwerbsersatzordnung;
- Schadenersatzklagen der Ausgleichskassen gegen Arbeitgeber wegen Verletzung von AHV-Vorschriften:
- Rekurse gegen Verfügungen der Ausgleichskassen im Rahmen der Kinderzulagenordnung.

Die Entscheide der Rekurskommission können - abgesehen von den Entscheiden über die kantonal geregelten Kinderzulagen - an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen werden.

Die AHV-Rekurskommission besteht mit dem Präsidenten aus fünf nebenamtlich tätigen Mitgliedern und den nötigen Ersatzmitgliedern. Sie wird vom Kantonsrat jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Kommission bestimmt den Präsidenten aus ihren Mitgliedern. Für den Geschäftsgang ist die Kommission verantwortlich. Das Sekretariat wird von der Fürsorgedirektion gestellt.

c) Die Pendenzen der AHV-Rekurskommission setzten sich am Stichtag des 17. September 1991 wie folgt zusammen:

Bereich	1985	1986	1987	1988	1989	1990
1. AHV	-	-	4	4	35	140
Schadenersatzklagen	-	-	4	10	9	22
Wegen Konkurses sistierte						
AHV-Beschwerden	2	3	5	5	9	13
2. IV	2	-	1	3	9	223
<ol><li>Erwerbsersatzordnung</li></ol>	-	-	-	-	1	4
4. Familienzulagen						
in der Landwirtschaft	-	-	-	-	-	1
<ol><li>Kinderzulagen</li></ol>						
für Arbeitnehmer		-	-	-	-	3
Total	4	3	14	22	63	406

Eine Aufgliederung der Pendenzen nach Eingangsjahr der Beschwerde ist nicht sehr aussagekräftig. Es ist daraus nicht ersichtlich, aus welchen Gründen eine Beschwerde noch nicht erledigt ist. So muss die AHV-Rekurskommission vielfach Verfahren sistieren, bis nicht in ihrem Einflussbereich liegende Entscheide gefällt werden, wie z. B. Bemessung der Invalidität durch die Suva, Weiterführung eines Verfahrens durch eine Konkursmasse.

- d) Die AHV-Rekurskommission setzt gegenüber den Ausgleichskassen und der IV-Kommission in der Regel eine Frist von zwanzig Tagen zur Vernehmlassung an. Häufig muss diese Frist erstreckt werden, da nach dem Eingang der Beschwerde die Ausgleichskasse weitere Abklärungen veranlasst. Die Einhaltung der Fristen wird von der AHV-Rekurskommission periodisch überprüft, und es werden die ausstehenden Vernehmlassungen z. T. unter Androhung von Ordnungsbussen eingefordert.
- e) Die überwiegende Mehrheit der Beschwerden wird innerhalb eines guten Jahres erledigt. Während dieser Dauer werden die Vernehmlassung der Ausgleichskasse, eine allfällige Stellungnahme des Beschwerdeführers (Replik) sowie wenn notwendig eine Duplik der Ausgleichskasse eingeholt, allfällige weitere Abklärungen vorgenommen und der Urteilsantrag bei den Mitgliedern der Rekurskommission in Zirkulation gesetzt.

Mit dem gegenwärtigen Personalbestand können die Beschwerdeeingänge im grossen und ganzen erledigt werden; allerdings weisen sie eine steigende Tendenz auf. Eine Verkürzung des Verfahrens kann daher lediglich durch die Schaffung zusätzlicher Stellen im juristischen und gegebenenfalls im administrativen Bereich erreicht werden. Es ist vorgesehen, im Interesse der Betroffenen das Sekretariat, das bereits in den Jahren 1987 und

1989 personell verstärkt worden ist, 1992 mit einem weiteren juristischen Sekretär zu verstärken.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die AHV-Rekurskommission und die Direktion der Fürsorge.

Zürich, den 20. November 1991

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Roggwiller**